

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013, (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in Ihrer Sitzung am 27.06.2019 folgende

Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten

erlassen:

§ 1 Bereitstellung der Gemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Schotten stellt in den Stadtteilen

Betzenrod
Breungeshain
Burkhards
Busenborn
Eichelsachsen
Einartshausen
Eschenrod
Götzen
Kaulstoß
Michelbach
Rainrod
Rudingshain
Sichenhausen
Wingershausen

das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus sowie in der

Kernstadt Schotten

die Festhalle und das Historische Rathaus als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

Jeder volljährige Einwohner der Stadt Schotten (Stadtgebiet und alle Stadtteile) hat die Möglichkeit, die Einrichtungen der in § 1 genannten Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen. Minderjährige bedürfen einer Einverständnis- und Haftungsübernahmeerklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Unter gleichen Bedingungen können die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Die Genehmigung zur Benutzung – ggf. nach Hinterlegung einer Kautions – erteilen grundsätzlich die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten (WVS).

Eine Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Festhalle sowie des Historischen Rathauses für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Fraktionen und ihnen nahestehenden Organisationen wird ausgeschlossen.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

In den Gemeinschaftshäusern befinden sich folgende Räume und Einrichtungen:

1. Dorfgemeinschaftshaus Betzenrod
 - a) Raum (ca. 170 m²), teilbar durch Trennwand
 - b) Küche mit Inventar

2. Dorfgemeinschaftshaus Breungeshain
 - a) Raum (ca. 150 m²), teilbar durch Trennwand
 - b) Küche mit Inventar

3. Dorfgemeinschaftshaus Burkhardts, teilbar durch Trennwand
 - a) Raum (ca. 175 m²)
 - b) Küche mit Inventar

4. Dorfgemeinschaftshaus Busenborn
 - a) Raum (ca. 105 m²), teilbar durch Trennwand
 - b) Küche mit Inventar

5. Dorfgemeinschaftshaus Eichelsachsen
 - a) Saal (ca. 320 m²), teilbar durch Trennwand
 - b) Bühne (ca. 60 m²)
 - c) Küche mit Inventar
 - d) Besprechungsraum (30 m²)
 - e) Kegelbahn

6. Dorfgemeinschaftshaus Einartshausen
 - a) Saal (ca. 220 m²)
 - b) Küche mit Inventar
 - c) Besprechungsraum (ca. 35 m²)
 - d) Kegelbahn

7. Dorfgemeinschaftshaus Eschenrod
 - a) Saal (ca. 270 m²), teilbar durch Trennwand
 - b) Küche mit Inventar

8. Dorfgemeinschaftshaus Götzen
 - a) Raum (ca. 60 m²)
 - b) Küche mit Inventar

9. Dorfgemeinschaftshaus Kaulstoß
 - a) Raum (ca. 120 m²) teilbar durch Trennwand
 - b) Küche mit Inventar

10. Dorfgemeinschaftshaus Michelbach

- a) Raum (ca. 80 m²)
- b) Küche mit Inventar

11. Dorfgemeinschaftshaus Rainrod

- a) Saal (ca. 315 m²)
- b) Bühne (ca. 80 m²)
- c) Küche mit Inventar
- d) Besprechungsraum (20 m²)
- e) Kegelbahn

12. Dorfgemeinschaftshaus Rudingshain

- a) Raum (ca. 190 m²), teilbar durch Trennwand
- b) Empore (ca. 80 m²)
- c) Küche mit Inventar

13. Dorfgemeinschaftshaus Sichenhausen

- a) Raum (ca. 115 m²), teilbar durch Trennwand
- b) Küche mit Inventar

14. Dorfgemeinschaftshaus Wingershausen

- a) Raum (ca. 95 m²)
- b) Besprechungsraum (15 m²)
- c) Küche mit Inventar

15. Festhalle Schotten

- a) Festsaal (ca. 375 m² - mit Bühne und Künstlergarderoben)
- b) Singsaal (ca. 90 m²)
- c) Gaststättenraum

16. Historisches Rathaus Schotten

- a) Markthalle (Erdgeschoss)
- b) Sitzungssaal (Obergeschoss)
- c) Teeküche

§ 4 Tarife

Die Tarife für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser sind in der Anlage 1 aufgeführt. Diese werden auf Vorschlag der Betriebsleitung und nach Stellungnahme seitens der Betriebskommission der WVS durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten festgesetzt.

§ 5 Betriebskosten

Sämtliche Betriebskosten sind in den Gebührentarifen enthalten.

§ 6 Reinigung und Beschädigung von Räumen und Einrichtungen

Alle in den Gemeinschaftshäusern benutzten Räume einschließlich des Inventars sind vom Veranstalter bzw. Benutzer in einwandfrei gereinigtem Zustand an den jeweils zuständigen Beauftragten der WVS wieder zu übergeben. Näheres regelt die Hausordnung. Die Überwachung hierüber erfolgt durch die/den jeweilige/n Hausmeister/in, Ortsvorsteher/in oder Beauftragte/n der WVS.

Der Veranstalter bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die von seinen Angehörigen, seinem Personal, von Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. Benutzung (auch Ausleihe) stehen, an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen oder sonstigem zu den Gemeinschaftshäusern gehörenden Eigentum der WVS (z. B. Außenanlagen, Leihinventar) verursacht werden, soweit die schädigenden Ereignisse nicht auf höherer Gewalt oder Verschulden der WVS beruhen.

Insbesondere haftet der Veranstalter bzw. Benutzer für Schäden, die durch Umgang mit Feuer, entzündbarem Material, Wasser, Licht und Kraftanlagen oder durch Versäumung der ihm nach gesetzlichen und behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen stehen. Ebenso hat der Veranstalter bzw. Benutzer den ggf. entstandenen Bruch und/oder Verlust in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die WVS.

§ 7 Entstehung der Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen fällig und sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Schotten zu zahlen bzw. auf eines der Konten der WVS zu überweisen.

§ 8 Beitreibung und Aufrechnung

Die zu zahlenden Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung der Benutzungsgebühren mit Forderungen gegen die Stadt Schotten ist nicht zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten außer Kraft.

63679 Schotten, den 27.06.2019

Schaab
Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten

Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten

I. Benutzungstarife

1. Familienfeier (Geburtstag, Polterabend, Hochzeit, Taufe, Konfirmation, Privatparty...)

| | |
|---|-------------|
| 1.1 Pauschale (bis zu 50 Personen) | 80,00 Euro |
| 1.2 Pauschale (von 51 bis 100 Personen) | 110,00 Euro |
| 1.3 Pauschale (von 101 bis 150 Personen) | 150,00 Euro |
| 1.4 Pauschale (von mehr als 150 Personen) | 180,00 Euro |

2. Kaffeetafel anlässlich Beerdigung/Beisetzung

| | |
|-----------|------------|
| Pauschale | 60,00 Euro |
|-----------|------------|

3. Vereinsinterne nicht-öffentliche Veranstaltung (Helferfeier, Weihnachtsfeier, Jahresabschlussfeier...)

| | |
|---|-------------|
| 3.1 Pauschale (bis zu 50 Personen) | 80,00 Euro |
| 3.2 Pauschale (von 51 bis 100 Personen) | 110,00 Euro |
| 3.3 Pauschale (von 101 bis 150 Personen) | 150,00 Euro |
| 3.4 Pauschale (von mehr als 150 Personen) | 180,00 Euro |

4. Öffentliche Veranstaltung von Vereinen, Gastwirten und sonstigen Veranstaltern

| | |
|---------------------------------|-------------|
| 4.1 DGH Betzenrod | 150,00 Euro |
| 4.2 DGH Breungeshain | 120,00 Euro |
| 4.3 DGH Burkhardts | 150,00 Euro |
| 4.4 DGH Busenborn | 90,00 Euro |
| 4.5 DGH Eichelsachsen | |
| 4.5.1 Saal | 245,00 Euro |
| 4.5.2 Bühne | 75,00 Euro |
| 4.5.3 Saal und Bühne gemeinsam | 280,00 Euro |
| 4.6 DGH Einartshausen | 180,00 Euro |
| 4.7 DGH Eschenrod | 215,00 Euro |
| 4.8 DGH Götzen | 60,00 Euro |
| 4.9 DGH Kaulstoß | 100,00 Euro |
| 4.10 DGH Michelbach | 75,00 Euro |
| 4.11 DGH Rainrod | |
| 4.11.1 Saal | 245,00 Euro |
| 4.11.2 Bühne | 75,00 Euro |
| 4.11.3 Saal und Bühne gemeinsam | 280,00 Euro |
| 4.12 DGH Rudingshain | 205,00 Euro |
| 4.13 DGH Sichenhausen | 100,00 Euro |
| 4.14 DGH Wingershausen | 85,00 Euro |

| | |
|---|-------------|
| 4.15 Festhalle Schotten | |
| 4.15.1 Festsaal | 280,00 Euro |
| 4.15.2 Singsaal | 100,00 Euro |
| 4.15.3 Festsaal und Singsaal gemeinsam | 330,00 Euro |
| 4.16 Historisches Rathaus Schotten | |
| 4.16.1 Markthalle (Erdgeschoss) | 60,00 Euro |
| 4.16.2 Ratssaal (Obergeschoss) | 40,00 Euro |
| 4.16.3 Markthalle und Ratssaal gemeinsam | 80,00 Euro |
| 4.16.4 Markthalle/Ratssaal bei standesamtl. Trauungen | 30,00 Euro |
| 4.17 Bei Discos und discoähnlichen Jugendveranstaltungen wird ein Aufschlag von 60% berechnet. Bei Tanz-, Faschings- und Kinderfaschingsveranstaltungen (siehe hierzu Anlage 1, I, 17.) wird ein Aufschlag von 30% erhoben. | |
| 4.18 Bei mehrtägigen Veranstaltungen (z. B. Polterabend und Hochzeit) wird ab dem zweiten Nutzungstag eine Pauschale in Höhe von 80,00 Euro pro Tag erhoben. | |

5. Kühlgebühren

| | |
|-----------------|------------|
| Pro Nutzungstag | 25,00 Euro |
|-----------------|------------|

6. Kegelbahnen

Die Gebühren für Kegelbahnen werden durch Zeitautomaten einheitlich erhoben.

7. DGH-Toiletten

Für die ausschließliche Benutzung der DGH-Toiletten wird jeweils eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Nutzungstag festgesetzt.

8. Jahreshauptversammlungen bzw. Generalversammlungen

Pro Kalenderjahr können in Schotten ansässige Vereine jeweils eine Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung ohne Gebührenberechnung durchführen.

9. Verbände/Organisationen

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch übergeordnete Verbände und Organisationen wird je nach Größe und Dauer der Veranstaltung eine Pauschale festgesetzt. Mindestbetrag pro Tag: 80,00 Euro

10. entfällt

11. Mit Religionsgemeinschaften werden für die regelmäßige Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Konfirmandenstunde, Frauenkreis...) Pauschalgebühren vereinbart.

12. Bei Sport-, Übungs- und Trainingsstunden, Proben, Vorstandssitzungen und dgl. von ortsansässigen Vereinen wird eine Energiekostenpauschale i. H. v. 5,00 Euro pro Nutzungstag berechnet.

13. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Gewinn der Stadt Schotten bzw. einem Stadtteil zufließt (z. B. für die Ausstattung eines Spielplatzes), kann auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden. Veranstaltungen dieser Art sind rechtzeitig zuvor bei der Stadt Schotten (WVS) schriftlich zu beantragen. Nach der jeweiligen Veranstaltung ist binnen eines Monats eine detaillierte Abrechnung als Verwendungsnachweis für den erzielten Erlös vorzulegen.

14. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die ohne Einnahmenerzielungsabsicht (Speisen und Getränke werden kostenlos ausgegeben) für Mitbürger der Stadt oder des betreffenden Stadtteils (z. B. Seniorenweihnachtsfeiern) durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden.

15. Interne, d. h. nicht-öffentliche Schulveranstaltungen, die aus Kapazitätsgründen in städtischen Einrichtungen durchgeführt werden, sind hinsichtlich der Festsetzung von Benutzungsgebühren wie Sport-, Übungs- und Trainingsstunden, Proben, Vorstandssitzungen und dergleichen von Vereinen (Tarif 14) einzustufen. Erforderliche Vor- und Nacharbeiten (Bestuhlung, Reinigung...) werden in terminlicher Abstimmung mit der jeweiligen Hausmeisterin bzw. dem jeweiligen Hausmeister durch die Benutzer auf deren Kosten erledigt.

16. Bei Kinderfaschingsveranstaltungen kann auf Antrag von der Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet werden, sofern es sich um „reine Kinderveranstaltungen“ handelt, d. h. um Tagesveranstaltungen, die spätestens um 19.00 Uhr beendet sein müssen, mit kindgerechtem Angebot hinsichtlich des Programms, der ausgeschenkten Getränke usw. Die Gebührenbefreiung ist vorab von den Veranstaltern schriftlich bei der Stadt Schotten (WVS) zu beantragen.

17. Disco- und discoähnliche Veranstaltungen können auf vorherigen schriftlichen Antrag und unter Auflagen (Schutz des Fußbodens, erhöhte Kautions, Benennung von geeigneten Aufsichtspersonen usw.) genehmigt werden.

II. Verleih tarife für Inventar aus den Gemeinschaftshäusern

Besteck, Geschirr und Bühnenelemente können bei Bedarf intern (zwischen den einzelnen städtischen Gemeinschaftshäusern) kostenfrei ausgeliehen werden.

Möbiliar wird bei Bedarf intern kostenfrei (zwischen den einzelnen städtischen Gemeinschaftshäusern), jedoch nicht extern (nach außen / an Dritte) verliehen.

Folgende Gebühren für den Verleih von Inventar aus den Gemeinschaftshäusern (nach außen / an Dritte) werden festgesetzt:

| | | |
|-----|------------------------------|-----------|
| 1.1 | Besteck pro Teil | 0,05 Euro |
| 1.2 | Geschirr, Porzellan pro Teil | 0,10 Euro |
| 1.3 | Bühnenelement pro Tag | 3,00 Euro |

III. Mehrwertsteuer

Bei allen oben aufgeführten Gebühren (hiervon ausgenommen ist die Benutzung des Historischen Rathauses), handelt es sich um Nettogebühren zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer – MwSt.-Satz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 19 %.